

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzgebender Rath, 23. Dec.

Präsident: Koch.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über das Begehren der Claffen von Lausanne und Morsee, betreffend die französischen Pfarrstellen in Bern, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 947.)

Der Rath weist den Gegenstand an seine Commission zurück, um ihn bey einer künftigen Revision der Kirchenordnungen des Lemans, in neue Berathung zu ziehen.

Folgendes Gutachten der Unterrichtscommission wird in Berathung genommen:

B. G. ! Sie haben am 31. Weinmonat dieses Jahrs eine Botschaft des Vollz. Rathes vom 29. Weinm. der Unterrichtscommission mit dem Auftrag zugewiesen, Ihnen einen Bericht und Gutachten über die Streitigkeit der Filialgemeinde Rapperschwyl, Canton Thurgau, in Betreff der von den beyden Pfarrern von Wigoldingen u. Rapperschwyl dort abwechselnd zu verrichtenden pfarrl. Verrichtungen, mit möglichster Beförderung abzustellen. Da uns aber zur genauen Kenntniß der Sache, die Einsicht einiger in den verschiedenen Bittschriften angezeigten Aktenstücke vonnöthen war, welche erst vor wenigen Tagen dem Minister der Künste und Wissenschaften überschickt, und von demselben uns zugeschickt worden: so so können wir erst jetzt Ihnen B. G., unser Gutachten einreichen. Der Vollz. Rath trägt in seiner Botschaft darauf an, daß alle Dekrete der Gesetzgebung sowohl, als die von der vollziehenden Gewalt erlassene Beschlüsse in dieser Sache zurückgenommen, und der Pfarrer von Rapperschwyl, wie seine Vorfahren gehalten seyn soll, jeden zweyten Sonntag in der Filial Rapperschwyl den Gottesdienst abwechselnd mit dem Pfarrer von Wigoldingen, zu halten.

Wir wollen Ihnen, B. G., vor allem aus die verschiedenen Beschlüsse und Dekrete, nach chronologischer Ordnung herzahlen, welche über diese Sache seit 1798, bis jetzt erlassen wurden.

a. Am 24 Juli 1798 befehlt das Direktorium, daß der Pfarrer von Rapperschwyl gegen den von den Gemeinden Rapperschwyl und Wäldy genommenen Gemeindschluß, seine Funktionen wie bisher in Rapperschwyl versehen soll.

b. Am 11. Aug. 1798 weist dasselbe die Gemeinden Rapperschwyl und Wäldy mit ihrem Gesuch, den vorigen Beschluß zurückzunehmen, ab, und bestätigt vorläufig denselben.

c. Am 14. August aber beschließt dasselbe auf Begeh-

ren der Gemeinde Rapperschwyl, daß Rapperschwyl durch den Pfarrer von Wigoldingen allein versehen, und daß Wäldy — welches eine Filial von Rapperschwyl ist — den Pfarrer von Rapperschwyl für den Verlust entschädige, der ihm dadurch, daß er Rapperschwyl nimmer zu versehen hat, zu wachsen könnte.

d. Der von einer Cantonsautorität an das Direktorium deswegen eingesendeten wichtigen Gegenbemerkungen ungeachtet, weist dasselbe durch den Beschluß vom 1. Sept. 1798, die Gemeinde Wigoldingen mit ihrer Bitte, um Zurücknahme des Beschlusses vom 14. Aug., ab; aus folgenden Beweggründen:

- 1) Weil Rapperschwyl durch ein Dekret des gesetzgebenden Rathes, die Erlaubniß erhalten hat, sich selbst einen Pfarrer zu wählen.
- 2) Weil Rapperschwyl seinen Antheil zum Unterhalt des Pfarrgebäudes in Wigoldingen und an die Besoldung des Pfarrers bezeuge.
- 3) Weil der Rapperschwyl Pfarrer seine Nebenparrey zu Wäldy hat, und keine andere bedienen kann, ohne daß es zum Schaden der seinigen gereiche.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, nach erhaltener Kenntniß von dem unregelmäßigen Benehmen des Cantonsgerichts im Lemans in gerichtlicher Verfolgung der Verfasser und Begünstiger der betitelten Flugschrift: *Zuschrift der Unterzeichneten an die Gewalten des Cantons Lemans.*

In Betrachtung, daß seine erste Pflicht ist; die öffentliche Ordnung und die dem Gesetze schuldicke Achtung durch alle Mittel zu sichern, die in seiner Macht stehen;

beschließt:

Das Cantonsgericht vom Lemans ist abgesetzt.

Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung der Nothwendigkeit, das Kraft eines Beschlusses vom heutigen Tage abgesetzte Cantonsgericht vom Lemans schleunig wieder zu ersetzen — beschließt:

1. Die Bürger: Carrard von Orbe, Suppleant bey dem obersten Gerichtshofe.

Burnier in Lutry, Mitglied des Cantonsgerichts.

Franz Ludwig Botems von Villeneuve, Suppleant bey dem Cantonsgerichte.

Franz Ludwig Bonin, Suppleant bey dem Cantonsgerichte.

Desloes, ehemaliges Mitglied des gesetzgebenden Rathes.

Nicole, jünger, von Neus, Advokat.

Auberjonois, jünger, Mitglied des Distriktsgerichts von Yfferten.

Christin, Präsident der Gemeindkammer v. Yfferten.

Hollard, Mitglied der Gemeindkammer v. Lausanne.

Gedeon Bauty von Aelen, Suppleant bey dem Cantonsgericht.

Alexander Rochat de la Vallée.

Sausurre Carrard, von Lausanne.

Franz Chastellain, Municipalbeamter zu Vivis, sind zu Mitgliedern des neuen Cantonsgericht ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. Dec.

Der Vollz. Rath, in Betrachtung, daß diejenigen Bodenzinse, welche Gemeinden und Partikularen für bestimmte Nutzungen in Holz und Feld, die ihnen von den ehemaligen Hoheiten vergünstigt worden sind, und in deren Besitz sie noch stehen, ausgerichtet haben, alle die auf Verfassung und Gesetze gründende Eigenschaften von Grund- und Bodenzinsen an sich tragen;

Nach Anhörung seines Finanzministers — beschließt:

1. Alle die auf Acherum, Nutzungen in Holz und Weidgerechtigkeiten, in Holz und Feld haftenden Bodenzinse, sollen, so wie alle andere Grund- und Bodenzinse, nach dem Gesetz vom 6. Weinmonat, und dem sich darauf beziehenden Beschluß vom 11. Wintermonat lezthin, für das Jahr 1800 bezahlt werden.
2. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, nach den im vortigen §. erwähnten gesetzlichen Verfügungen, diese Zinse erheben zu lassen.
3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt, publizirt, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 23. Dec.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens

des Regierungsstatthalters im Lemau, worinn er die Beigerung der Bürger: Auberjonois, Nicole und Christin, die Stelle als Mitglieder des Cantonsgerichts, zu welcher sie durch den Beschluß vom 17. dieß ernannt worden, anzunehmen, anzeigt.

Indem er zur Wiedererfüllung dieser Bürger schreibt — beschließt:

1. Die Bürger: Laurent, Municipalbeamter von Milden.

Begos Debons, von Aubonne, und

Frossard, Mitglied des ehemaligen Senats,

sind zu Mitgliedern des Cantonsgerichts im Lemau zur Ergänzung obiger Bürger ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 23. Dec.

Der Vollz. Rath, in Erwägung der eintretenden Brutzeit des Gewildes, und der Nützlichkeit dafür zu sorgen, daß dasselbe nicht gänzlich ausgerottet werde —

beschließt:

1. Vom 1. Jenner 1801 an, bis den 1. Herbstmonat gleichen Jahrs, soll die Jagd für Jedermann verboten seyn.
2. Von dem obigen Artikel ist die Jagd in den Alpen oder auf reisende Thiere ausgenommen, so wie auch die Jagd auf Waldschneepfen in dem Monate März und April.
3. Wer diesem Beschluß zuwider handelt, der soll nach den bestehenden Jagdordnungen bestraft werden.
4. Die Cantonsstatthalter werden die nöthigen Befehle an ihre Unterbeamten zur strengen Handhabung dieses Verbots ertheilen.
5. Der Minister der Justiz und Polizey ist mit der gehörigen Vollziehung und Bekanntmachung dieses Beschlusses, welcher in das Tageblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll, beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

D r u c k f e h l e r.

In N. 223. S. 940. Sp. 2. Zeile 12: nach Vorrechte, setze hinzu: aufgelegt waren.
— — — S. 941. Sp. 1. Z. 1. Statt erkläres
lies: erklären.